



Hinweise zur Fortführung des Studiums zur Notenverbesserung

Warum gibt es diese Möglichkeit?

Studierende sind nach bestandener Abschlussprüfung zum Ende des Semesters von der Hochschule zu exmatrikulieren (Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz, BayHSchG). Bestandene Abschlussprüfung heißt hierbei, dass alle zum Studienabschluss erforderlichen Leistungen erbracht wurden.

Gleichzeitig sehen einige Prüfungsordnungen die Möglichkeit zur (einmaligen) Notenverbesserung vor. Um Notenverbesserungen auch nach Erbringung aller erforderlichen Leistungen zu ermöglichen, kann die „Fortführung des Studiums zur Notenverbesserung“ beantragt werden. Die Fortführung ist bis zur maximalen Dauer der Studienzeit gemäß Prüfungsordnung möglich.

Wie kann man das beantragen?

Für die Fortführung des Studiums zur Notenverbesserung ist formal eine Umschreibung bei der Studentenkanzlei nötig. Die Umschreibung ist möglich, sobald der Studentenkanzlei der Abschluss gemeldet wurde. Zudem muss der Prüfungsausschuss eine Bestätigung ausstellen, dass eine Notenverbesserung möglich ist.

Abschluss und Ausstellung der Bescheinigung müssen per Formular bei der Kontaktstelle Statistik beantragt werden. Die Module, in denen eine Notenverbesserung geplant ist, sind anzugeben. Das Formular finden Sie auf der Webseite unter: Prüfungsamt / Formulare / Antrag_Notenverbesserung.

Welche Fristen sind zu beachten?

Für die Umschreibung bei der Studentenkanzlei gelten die normalen Immatrikulationsfristen (in der Regel Ende April bzw. Ende Oktober). Informieren Sie sich bitte über die genauen Termine bei der Studentenkanzlei).

Für die rechtzeitige Erstellung der Abschlussunterlagen und der Bescheinigung müssen alle Anerkennungsanträge bis zum 15. März bzw. 15. September vorliegen sowie die letzte Prüfungsleistung (z.B. Disputation) bis zum 15. März bzw. 15. September erbracht worden sein. Abschlussarbeiten müssen spätestens am 15. Februar bzw. 31. Juli abgegeben werden.

Was passiert ohne Verlängerung?

Wird die Verlängerung nicht beantragt, so wird die Studentenkanzlei auch rückwirkend die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem die Abschlussprüfung bestanden wurde, veranlassen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn in den Semestern danach keine Leistungen mehr erbracht wurden, die im Zeugnis vermerkt sind.

Findet die letzte Prüfungsleistung zu Beginn eines Semester statt (z.B. 2. Oktober im Wintersemester), so werden Sie erst zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Das Semester kann ohne weiteren Antrag zur Notenverbesserung genutzt werden.

Prüfungsausschuss Statistik im Mai 2017